

Rechnungsprüfungsordnung
der
Stadt Radevormwald vom 26. Juni 2000 in der Fassung der
Änderung vom 07. Dezember 2004

Aufgrund der in den §§ 59 Abs. 3, 101, 103 und 105 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW.S. 386) enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Radevormwald zuletzt am 07. Dezember 2004 folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vom 26. Juni 2000 beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Amtsleitung, den Prüferinnen bzw. Prüfern und den sonstigen Dienstkräften.

- (2) Die Amtsleitung und die Prüferinnen bzw. Prüfer müssen die für ihr Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

§ 2

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Über die gesetzlichen Pflichtaufgaben des § 103 Abs. 1 GO NW hinaus überträgt der Rat dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NW folgende weitere Aufgaben:
1. die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen,
 2. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Visakontrolle), wobei es in das pflichtgemäße Ermessen der Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes gelegt wird, die Prüfungsgebiete festzulegen oder auf die Visakontrolle zu verzichten,
 3. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 4. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, soweit eine Pflichtprüfung nicht anderweitig vorgeschrieben ist,
 5. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 6. die Prüfung der Jahresrechnung und des Anordnungsgeschäfts des Berufsschulzweckverbandes Bergisch Land,
 7. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 10 GemHVO,
 8. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen, wobei es bei Maßnahmen mit einer Abrechnungssumme unter 50.000 EURO (97.779,50 DM) in das pflichtgemäße Ermessen der Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes gelegt wird, die Prüfungsgebiete festzulegen oder auf die Prüfung ganz oder teilweise zu verzichten,
 9. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund und

10. die gutachterliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Prüfungsaufträge erteilen und vom Rechnungsprüfungsamt Auskünfte verlangen.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Haupt- und Finanzausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 3

Befugnisse, Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den seiner Prüfung unterliegenden Stellen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Sofern sich die Stadt Prüfungen vorbehält (§ 2 Abs. 1 Nr. 5), ist darauf zu achten, dass die zuvor genannten Befugnisse vertraglich eingeräumt werden.

- (2) Die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Prüferinnen bzw. Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.

- (3) Die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates sowie der Ausschüsse teilzunehmen. Sie kann sich durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer vertreten lassen.

Die Einladungen zu den Sitzungen mit den dazugehörigen Vorlagen und die Sitzungsniederschriften sind dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von betroffenen Dienststellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit eine Umstellung auf technisch unterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Ihm ist Gelegenheit zu geben, in den entsprechenden Arbeitskreisen oder Projektgruppen beratend mitzuwirken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller TUIV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich durch die jeweils zuständigen Dienststellen über außergewöhnliche Vorgänge bei der Verarbeitung technikunterstützter Verwaltungsvorgänge zu unterrichten.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind sämtliche Mitteilungen über Rechtsvorschriften, deren Änderung oder Erläuterung (z.B. Gesetzesblätter, Ministerialblätter, Verfügungen der Aufsichtsbehörden usw.) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (z.B. Dienstanweisungen, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, TUIV-Dokumentationen und dergleichen).
- (9) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben der Dienstkräfte bekanntzugeben, die berechtigt sind, Aufträge zu vergeben, Kassenanordnungen zu unterschreiben oder sonstige Verpflichtungserklärungen für die Stadt abzugeben. Hierbei sind die Grenzen der Zeichnungsbefugnis zu vermerken.

- (11) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie Organisationsgutachten, Gutachten in Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unverzüglich zuzuleiten.

- (12) Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Regiebetriebe legen ihre Wirtschaftspläne, Zwischen- und Jahresabschlüsse einschl. der Lageberichte bzw. der Auswertungs- und Erläuterungsberichte sowie ggfs. die Berichte des Jahresabschlussprüfers unverzüglich nach deren Fertigstellung dem Rechnungsprüfungsamt vor. Die sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen legen ihre Kalkulationen vor Eingabe in die Ausschüsse dem Rechnungsprüfungsamt vor.

Die Beteiligungsverwaltung legt dem Rechnungsprüfungsamt die entsprechenden Unterlagen der in privater Rechtsform geführten Unternehmen vor, an denen die Stadt mit mindestens 50% beteiligt ist, soweit sich die Stadt diese Prüfung bei der Beteiligung vorbehalten hat.

§ 4

Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Amtsleitung leitet und verteilt die mit den Prüfungsaufgaben verbundenen Geschäfte. Sie stellt einen jährlichen Prüfplan auf.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig unter der Bezeichnung „Stadt Radevormwald - Rechnungsprüfungsamt-“.

- (3) Die Leitung der zu prüfenden Stelle ist bei wichtigen Prüfungen vor Beginn von der beabsichtigten Prüfung zu unterrichten, soweit der Prüfungszweck dem nicht entgegensteht.

- (4) Wenn Prüfungen zu wesentlichen Beanstandungen, Vorschlägen oder gutachterlichen Stellungnahmen geführt haben, soll eine Schlussbesprechung mit der Leitung der geprüften Stelle und der Übersendung des Berichtsentwurfes anberaumt werden.

- (5) Die geprüften Stellen haben sich zu Berichten und sonstigen Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes fristgerecht, in der Regel innerhalb von vier Wochen, zu äußern.
- (6) Die Prüfungen sind grundsätzlich stichprobenweise durchzuführen. Umfang und Art der Stichproben orientieren sich an Besonderheiten des Prüfungsgegenstandes und dem angestrebten Prüfungsziel. Im Interesse einer effizienten Prüftätigkeit gilt
- soweit nicht der konkrete Einzelfall Ausweitungen erfordert - als Orientierung eine Prüfquote von 5 % in rechnerischer sowie 10 % in förmlicher und sachlicher Hinsicht.
- (7) Soweit nicht rechtliche Vorschriften oder grundsätzliche Erwägungen entgegenstehen, soll von Beanstandungen abgesehen werden, wenn der zu deren Ausräumung erforderliche Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Auswirkung des festgestellten Sachverhaltes steht.
- (8) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten.
- (9) Stoßen die Prüfung oder die Erledigung von Prüfbemerkungen auf Schwierigkeiten, so ist die Dezernatsleitung, ggfs. auch der Bürgermeister, um Abhilfe zu bitten.
- (10) Unbeschadet der Regelungen über die Prüfung der Jahresrechnung legt das Rechnungsprüfungsamt Berichte über Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat sowie Berichte über andere wichtige Prüfungen dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister vor. Die Stellungnahme der Verwaltung soll beigefügt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist darüber hinaus in seinen Sitzungen durch das Rechnungsprüfungsamt über die durchgeführten Prüfungen zu unterrichten.
- (11) Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Prüfungen regelt der Rat durch Dienstanweisung.

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3, 101 und 105 Abs. 6 GO NW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Als Grundlage für die Prüfung der Jahresrechnung legt die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes dem Rechnungsprüfungsausschuss das zusammengefasste Ergebnis der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Prüfung (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NW) vor. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Vorschlag zu unterbreiten, welche Prüfungsfeststellungen in den allgemeinen Berichtsband bzw. den gesonderten Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO NW) aufzunehmen sind.
- (3) Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses sollen einzelne zu bezeichnende Prüfungsfeststellungen auch in den jeweils zuständigen Ausschüssen beraten werden. Die / Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist - sofern sie / er nicht schon Mitglied dieses Ausschusses ist - berechtigt, die Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses dort vorzutragen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss legt
 1. den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 101 Abs. 3 GO NW),
 2. die Darstellung des wesentlichen Inhalts der Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsanstalt und das Ergebnis seiner Beratungen (§ 105 Abs. 6 GO NW),
 3. die Berichte über Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt im besonderen Auftrage des Rates vorgenommen hat, zusammen mit dem Ergebnis seiner Beratungen dem Rat vor. Er bedient sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet die entsprechenden Vorlagen an den Rat. Sie sind dem Bürgermeister vorher zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes unterschrieben. Das gilt nicht für die Vorlage der Berichte der Gemeindeprüfungsanstalt (§ 105 Abs. 6 Satz 1 GO NW).
- (7) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 26. Juni 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 04.07.1995 außer Kraft.

Radevormwald, den 07. Dezember 2004

- Bürgermeister -